

20.04.89

AS - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstillegung (Stilllegungsverordnung - StillV)

A. Zielsetzung

Konkretisierung der Kriterien einer Flächenstillegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend den Voraussetzungen der Maßnahmen nach den Grundsätzen für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".

B. Lösung

Nähere Regelung der Voraussetzungen, unter denen eine landwirtschaftliche Fläche als stillgelegt gilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 209/89

20.04.89

AS - A - U

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstillegung
(Stillegungsverordnung - StillV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 03 - F1 10/89

Bonn, den 19. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Voraussetzungen
für eine Flächenstillegung
(Stillegungsverordnung - StillV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Voraussetzungen für eine
Flächenstillegung (Stilllegungsverordnung - StillV)

vom ...

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Eine Fläche kann nur durch Brachlegung oder erstmalige Aufforstung für den gesamten in § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit genannten Zeitraum unter Beachtung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Pflichten stillgelegt werden.

(2) Der Leistungsempfänger ist, wenn er eine Fläche brachlegt, verpflichtet

1. die Fläche zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitrat zu begrünen oder auf ihr eine Selbstbegrünung zuzulassen,
2. für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang den Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
3. die Fläche nicht zu düngen, darauf kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,

209/83

4. auf der Fläche keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. den Aufwuchs der Flächen dort zu belassen und
6. auf der Fläche keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.

Soweit Grünland brachgelegt wird, gilt Satz 1 Nr. 2 bis 6; Satz 1 Nr. 5 gilt nur dann nicht, wenn der Schnitt und die Entfernung des Aufwuchses aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes nach Abstimmung mit der nach Landesrecht für Natur- oder Gewässerschutz zuständigen Stelle notwendig ist und ein Verkaufserlös die entstandenen Aufwendungen nicht mehr als geringfügig überschreitet.

(3) Bei einer erstmaligen Aufforstung ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die erstmals aufgeforstete Fläche fachgerecht zu pflegen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

- I. Nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere auch über Pflegemaßnahmen im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.

Ziel der Verordnung ist es, die Kriterien einer Flächenstilllegung nach dem vorgenannten Gesetz mit den Voraussetzungen einer Maßnahme nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen zu koordinieren, wie sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für diesen Bereich zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind. Es sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ziele und Wege der einzelnen Regelungen weitestgehend einheitliche Anforderungen an eine Maßnahme zur Stilllegung von Flächen gestellt werden.

Die Verordnung geht dabei von der gesetzlichen Definition des § 2 FELEG aus. Danach gilt eine Fläche nur dann als stillgelegt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung ruht, ohne daß eine Abgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vorliegt, oder wenn die Fläche erstmals entsprechend den Voraussetzungen dieses Gesetzes aufgeforstet wird.

- II. Die Verordnung legt dementsprechend in § 1 Abs. 1 fest, daß eine Fläche nur durch Brachlegung oder erstmalige Aufforstung stillgelegt werden kann. Der Antragsteller muß sich bis zum Beginn des Altersgeldes aus der Altershilfe für Landwirte, mindestens aber für fünf Jahre zur Stilllegung verpflichten.

209/89

§ 1 Abs. 2 und 3 bestimmt die Handlungs- und Unterlassungspflichten des Leistungsempfängers bei der Brachlegung und Erstaufforstung in enger Anlehnung an die Grundsätze, wie sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für diesen Bereich zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden sind.

Weitergehende Handlungs- und Unterlassungspflichten des Leistungsempfängers aufgrund landesrechtlicher Vorschriften zu Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 bestimmt das Inkrafttreten.

III. Bund und Länder werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Wegen der bestehenden Überschußprobleme bei den Marktordnungsprodukten und den infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind aufgrund der Verordnung nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere Verbraucherpreisliveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

02.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Voraussetzungen für eine Flächenstillegung
(Stilllegungsverordnung - StillV)

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.